

SZ_GERICHTE ZK2 2025 48 vom 20. April 2026

SZ Gerichte, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_48

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2025 48 du 20 avril 2026

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2025 48 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Es sei die gemeinsame Tochter E._____ in Anwendung von Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO umgehend unter die (vollständig) alternierende Obhut der Parteien zu stellen, wobei das anwendbare Modell durch das Gericht von Amtes wegen festzulegen sei.

E. 2

Es sei, eventualiter, in Anwendung von Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 i.V.m. Art. 327 Abs. 4 ZPO, die rubrizierte Verfügung des Bezirksgerichts B._____ aufzuheben und die Sache an dasselbe zurückzuweisen, mit Auflage, über E._____s Obhut bis spätestens zu deren obligatorischem Kindergarteneintritt im Spätsommer 2025 zu entscheiden.

E. 3

a) Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung ergeben sich aus Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6

Kantonsgericht Schwyz 7 Abs. 1 EMRK (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/ Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II,

E. 4

a) Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf pauschal Fr. 1'500.00 festgelegt (§ 34 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz) und vollumfänglich dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt. Die Gerichtskosten werden dem durch den Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss entnommen. b) Die Beschwerdegegnerin verlangt sodann eine Entschädigung für die Arbeiten im Umfang von vier Stunden à mindestens Fr. 120.00, da für das Studium der Beschwerde und die Redaktion der Beschwerdeantwort ein Zusatzaufwand entstanden sei, welcher zu ersetzen sei (KG-act. 5, S. 3 Ziff. 4). Als Parteientschädigung gilt der Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung und in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdegegnerin ist weder berufsmässig vertreten noch macht sie Auslagen geltend. Als Grundsatz gilt, dass einer Partei für ihre in eigener Prozesssache aufgewendete Zeit keine Entschädigung zugesprochen wird. Eine solche kann nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen einer besonderen Begründung zugesprochen werden (Hofmann/Baeckert, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 95 ZPO N 68 ff. m.H.). Das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung denn auch davon aus, dass eine Amtsstelle ohne Beizug eines Anwaltes

grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012 E. 3.3). Der Beschwerdegegnerin sind keine direkten Aufwendungen entstanden, welche durch den Beschwerdeführer zu entschädigen wären. Infolgedessen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Kantonsgericht Schwyz 15 c) Die anwaltlich vertretene weitere Verfahrensbeteiligte liess sich nicht vernehmen, weshalb ihr keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.